



Information zum Antrag des Einsatzes eines privaten PKW

Schülerbeförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzt werden.

Ist die Nutzung des ÖPNV nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Stadt Heilbronn auf Antrag den Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schülerbeförderung genehmigen. Zusätzlich kann bei der Bildung einer Fahrgemeinschaft von der Rangfolge der Verkehrsmittel auf Antrag abgewichen werden.

Die Genehmigung der Stadt Heilbronn ist Voraussetzung für die Erstattung!

Die Nutzung des ÖPNV ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Abfahrt und Schluss des Unterrichts nicht mehr als 45 Minuten beträgt. Bei auswärtiger Unterbringung und für Berufsschüler ist grundsätzlich eine längere Wartezeit zumutbar (§11 Schülerbeförderungskostensatzung. Zeitvorteile des Kraftfahrzeuges gegenüber dem ÖPNV allein reichen für eine Genehmigung in der Regel nicht aus. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Begründung Ihres Antrages.

Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Benutzung eines PKW 0,30 € und bei Krafträdern 0,20 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften kann die Stadt Heilbronn abweichende Kilometersätze gewähren, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Notwendige Fahrstrecke ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke bis zur nächstmöglichen Haltestelle des ÖPNV auf dem Schulweg.

Werden körperlich oder geistig behinderte Schüler/Schülerinnen, Kinder in Schulkindergärten oder Grundschüler befördert, obwohl ihnen die Benutzung des ÖPNV zuzumuten ist, so beschränkt sich die Kostenerstattung auf den Betrag, der bei Benutzung des ÖPNV zu erstatten wäre.

Die notwendigen Beförderungskosten werden nur bis zum in der Satzung festgesetzten Höchstbetrag von 770,00 Euro erstattet. Für Fahrgemeinschaften wird nur ein Eigenanteil erhoben.

Das Erstattungsverfahren sieht vor, dass Sie mit der Genehmigung "Abrechnungsbögen" erhalten. In diese Abrechnungsbögen tragen Sie, jeweils zu Halbjahresende, die Anzahl der Schultage je Monat ein. Nach Bestätigung der Schultage durch den Klassenlehrer sind die Bögen über das Schulsekretariat an die Stadt Heilbronn zur Auszahlung zurückzusenden. Die Abrechnungsbögen müssen spätestens bis zum

31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, abgegeben werden (letzter Abgabetermin).

ACHTUNG

Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn (i.d.R. Schuljahresbeginn) gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

Weitere Informationen erhalten Sie in den Schulsekretariaten, beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Heilbronn, Tel. 07131 56-3165, Fax 07131 56-3196, E-Mail: schuelerbefoerderung@heilbronn.de oder im Internet www.heilbronn.de/bildung/schulen/schuelerbefoerderung